

## Villa ist in der Kleinstadt Stadtgespräch

### Verkauf der Immobilie ist von erhöhtem lokalem Interesse

„Unter der Überschrift „Panoramablick inklusive“ berichtet eine Regionalzeitung über eine lokale, zum Verkauf stehende Villa. Neben einer Kurzbeschreibung des Anwesens äußert sich der Eigentümer zu der Immobilie. (Passage: „Freunde haben gesagt, wir seien verrückt, wenn wir das verkaufen.“) Zudem wird der beauftragte Makler genannt und mit einer allgemeinen Einordnung des aktuellen Immobilienmarktes zitiert. Die Beschwerdeführerin stellt aus ihrer Sicht fest, der Artikel sei reine Werbung für die beschriebene Immobilie. Über die für potenzielle Käufer relevanten Daten hinaus biete er keinerlei Informationsgehalt. Er gebe vielmehr den Verkäufern und dem Makler, dessen Firma genannt werde, noch zusätzlich Raum. Die Chefredakteurin der Zeitung teilt mit, in dem Bericht gehe es um ein für den Ort besonderes Objekt. Die beschriebene Villa liege in exponierter Lage und sei in der Kleinstadt mit rund 9.000 Einwohnern immer wieder Stadtgespräch. Auch der Wert der Immobilie von knapp drei Millionen Euro zeige die Alleinstellung des Objekts. Die Redaktion - so die Chefredakteurin weiter – halte in der Gesamtbewertung die redaktionelle Berichterstattung für angemessen. Sie sehe darin keinesfalls eine werbliche Darstellung.

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Chefredaktion hebt in ihrer Stellungnahme die hervorgehobene lokale Bedeutung der Immobilie hervor. Entsprechend hoch ist das anzunehmende öffentliche Interesse an der Zukunft der Villa anzusetzen. Dieses bezieht sich auch hinreichend auf die exklusiven Informationen vom Makler und vom Immobilienbesitzer. Insgesamt überschreitet die Berichterstattung nicht die Grenze zur Schleichwerbung.

**Aktenzeichen:**0708/22/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** unbegründet